

## **Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Energieeffizientes Gebäude**

### **1 Gütegrundlage**

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen für energieeffiziente Gebäude. Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

### **2 Beantragung, Prüfung und Verleihung**

- 2.1 Die Gütegemeinschaft Energieeffiziente Gebäude e.V. verleiht auf Antrag das Recht, das Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu führen. Der Antrag kann wahlweise gestellt werden
- a) nur für die Planung eines Gebäudes. Ein hierfür erteiltes Gütezeichen darf nur für die gemäß Güte- und Prüfbestimmungen geprüfte Planung verwendet werden;
  - b) für die Bauausführung eines Gebäudes. Ein hierfür erteiltes Gütezeichen darf nur für das gemäß Güte- und Prüfbestimmungen geprüfte errichtete Gebäude verwendet werden
- 2.2 Anträge für die Verleihung des Gütezeichens sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Energieeffiziente Gebäude e.V., Am Schnellbäumle 16, 88400 Biberach, zu richten. Ihnen ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.
- 2.3 Die Anträge werden vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss beauftragt mit der Prüfung neutrale Sachverständige oder anerkannte Prüfstellen. Die mit der Prüfung Beauftragten haben sich vor Beginn ihrer Prüfaufgaben jeweils zu legitimieren.
- 2.4 Bei Anträgen auf Verleihung des Gütezeichens nach Abschnitt 2.1 a) prüfen die vom Güteausschuss beauftragten Fremdprüfer zunächst die Vollständigkeit der eingereichten Planungsunterlagen und fordern ggf. vom Antragsteller fehlende Unterlagen nach. Anhand der vollständigen Unterlagen prüfen sie die Gebäudeplanungen und erstellen hierüber einen Prüfbericht, den sie dem Güteausschuss zusammen mit den Antragsunterlagen zur Entscheidung vorlegen. Anhand des Prüfberichts beschließt der Güteausschuss über die Verleihung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft mit der Inschrift „Planung“. Er übersendet seinen Beschluß dem Antragsteller schriftlich mit kurzer Begründung unter Beifügung des Prüfberichts und bei positivem Ausgang der Prüfung die Verleihungsurkunde (Muster 2).
- 2.5. Bei Anträgen auf Verleihung des Gütezeichens gemäß Abschnitt 2.1. b) erfolgt zunächst die Prüfung der jeweiligen Gebäudeplanung, wie in Abschnitt 2.4. beschrieben. Die Prüfung der Gebäudeplanung ist vor dem Baubeginn

abzuschließen. Zugleich werden vom Antragsteller ergänzende Unterlagen über die Bauausführung (Baubeginn, Bauzeitenplan, Auftragnehmer der maßgeblichen Gewerke, Bauleiter etc.) angefordert.

Die vom Güteausschuss beauftragten Sachverständigen prüfen dann ab Baubeginn stichprobenweise die Übereinstimmung der Bauausführung mit der geprüften Gebäudeplanung vor Ort. Sie sind berechtigt, die Baustelle während der allgemeinen Arbeitszeiten jederzeit unangemeldet auf eigene Gefahr zu betreten und die Bauausführung allgemein sowie im Detail durch Nachmessung und Photographie zu dokumentieren. Hierzu gehört auch die Durchführung einer Luftdichtemessung, deren Voraussetzungen vom Antragsteller zu schaffen sind und deren Termin mit ihm abgestimmt wird.

Nach Baufertigstellung und Durchführung der Luftdichtemessung erstellen die vom Güteausschuss beauftragten Sachverständigen über die Prüfung der Bauausführung einen Abschlußbericht und legen ihn dem Güteausschuss zusammen mit den Antragsunterlagen zur Entscheidung vor. Anhand des Abschlußberichtes beschließt der Güteausschuss über die Verleihung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft mit der Inschrift „Bauausführung“ und übersendet seinen Beschluß dem Antragsteller schriftlich mit kurzer Begründung unter Beifügung des Abschlußberichtes und bei positivem Ausgang der Prüfung die Verleihungsurkunde (Muster 2).

Die Prüfkosten trägt bei positivem wie bei negativem Ausgang der Prüfung der Antragsteller.

### **3 Benutzung**

- 3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für gütegesicherte Leistungen verwenden.
- 3.2 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zu genehmigen (Metallprägung, Prägestempel, Druckstock, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel, u.ä.) und deren Verwendungsart näher festzulegen.
- 3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmißbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.
- 3.4 Ist das Zeichennutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, ist die Verleihungsurkunde zurückzugeben und eine Verpflichtungserklärung seitens des Gütezeichenbenutzers vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Gütezeichen nicht mehr weiter benutzt wird. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

### **4 Überwachung**

- 4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Überwachung ist dem RAL in schriftlicher Form nachzuweisen.

4.2 Jeder Antragsteller hat selbst dafür zu sorgen, dass die Güte- und Prüfbestimmungen eingehalten werden. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die der Gütesicherung unterliegende Gebäudeplanung / Bauausführung sorgfältig zu dokumentieren. Hierzu gehört die Aufbewahrung aller Planungs- und Ausschreibungsunterlagen, Aufträge und Abrechnungen, Abnahmenprotokolle und der gesamten eventuell nachfolgenden Mängelkorrespondenz über 5 Jahre ab Erteilung des Gütezeichens. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte können während der Planungs- und Bauzeit sowie im Falle nachträglicher Reklamationen jederzeit während der üblichen Betriebsstunden Einsichtnahme in diese Aufzeichnungen verlangen.

4.3 Werden gütegesicherte Leistungen unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfkosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

## **5 Ahndung von Verstößen**

5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung oder Mißbräuche der Gütezeichen festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese können sein:

5.1.1 - Verwarnungen

5.1.2 - Befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.

5.1.3 - Vertragsstrafe bis zu DM 60.000,-- im Einzelfall; diese muß in angemessenem Verhältnis zum vorliegenden Verstoß bemessen werden und sind binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Gütegemeinschaft Energieeffiziente Gebäude e.V. zu zahlen.

5.3 Vor allen Maßnahmen nach Abschnitt 5.1.1 - 5.1.3 sind die Betroffenen zu hören.

5.4 Die Ahndungsmaßnahmen nach Abschnitt 5.1.1 - 5.1.3 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

5.5 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen.

## **6 Beschwerde**

Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen, nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, ein Schiedsgericht anrufen. Hierfür gilt im einzelnen Abschnitt 7 der Satzung der Gütegemeinschaft Energieeffiziente Gebäude e.V.

## **7 Wiederverleihung**

Ist das Zeichennutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wiederverliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2.

Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

## **8 Änderungen**

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind vom RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des vorherigen schriftlichen Einverständnisses des RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekanntgemacht worden sind, in Kraft.

Muster 1 zu den Durchführungsbestimmungen**Verpflichtungsschein**

1 Der Unterzeichnende / die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Energieeffiziente Gebäude e.V.

- die Aufnahme\* als Mitglied,  
 das Recht zur Führung\* des Gütezeichens „Niedrigenergie-Bauweise“

mit der Inschrift „Planung“,

mit der Inschrift „Bauausführung“.

für .....  
 (Bauvorhaben)

2 Er/sie bestätigt, dass

- die Güte- und Prüfbestimmungen für energieeffiziente Gebäude,
- die Vereins-Satzung der Gütegemeinschaft Energieeffiziente Gebäude e.V.,
- die Gütezeichen-Satzung der Gütegemeinschaft Energieeffiziente Gebäude e.V. und
- die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Energieeffizientes Gebäude mit Muster 1 und 2

zur Kenntnis genommen sind und ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt werden.

.....  
 (Firma / Name; Adresse)

.....  
 (Ort und Datum)

.....  
 (Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

---

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Muster 2 zu den Durchführungsbestimmungen

**Verleihungsurkunde**

Die Gütegemeinschaft Energieeffiziente Gebäude e.V. verleiht hiermit  
aufgrund des von ihrem Güteausschuss vorliegenden Prüfberichtes

dem/der \_\_\_\_\_

für \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Bauvorhaben)

das vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.  
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt als  
Kollektivmarke geschützte

„Gütezeichen Energieeffizientes Gebäude“  
in Verbindung mit der leistungsbezogenen Inschrift

„\_\_\_\_\_“

**- Zeichenabbildung -**

....., den .....

Gütegemeinschaft Energieeffiziente Gebäude e.V.

\_\_\_\_\_  
Der Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Der Geschäftsführer